

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 2/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David F [REDACTED],
H [REDACTED] R [REDACTED], J [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 26. Juni 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht
vor.

Dem Kläger, der seit 1. Oktober 1952 Versorgungs-
bezüge nach § 31 d BGGGD erhält, wurde durch Bescheide
vom 27. September 1962 und 16. Januar 1963 für die Zeit
von 1. September 1939 bis 30. September 1952 wegen Ver-
drängung aus seiner Lehrtätigkeit bei einer israelitischen
Religionsgesellschaft eine Kapitalentschädigung von
19.541,- DM gemäß § 102 Abs. 1 BEG zuerkannt. Die Bescheide
wurden unanfechtbar.

Im September 1965 verlangte der Kläger eine zusätzliche
Entschädigung, weil er neben seiner Tätigkeit als Volks-
schullehrer vom 1. November 1937 bis 10. November 1938

- 3 -

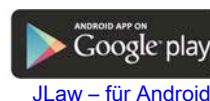
als Sportlehrer im privaten Dienst eines jüdischen
Turnvereins 120,- ~~RM~~ monatlich verdient habe.

Den Anspruch lehnte das Berufungsgericht ab.
Dem Kläger stehe nur ein einheitlicher Berufsschadens-
anspruch zu. Diesen ergreife ein den Berufsschaden
regelnder Bescheid.

Die Entscheidung des Tatrichters wirft keine
ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die
Urteile des Bundesgerichtshofs RzW 1960, 393 und 1961,
318 erläutern die Berechnung der Höhe des Berufs-
schadensanspruchs, wenn der Verfolgte gleichzeitig
im öffentlichen und privaten Dienst geschädigt worden
ist. Sie gehen von dem Grundsatz aus, daß der Anspruch
auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen
im Sinne des 7. Titels des zweiten Abschnitts des BEG
einheitlich ist. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichts-
hof in RzW 1971, 324 nochmals dargelegt. Ein Bescheid,
der sich nach seinem Tenor oder sonstigen Inhalt nicht
als Teilbescheid ausweist, erledigt auch ohne allgemeine
Abweisungsklausel den Berufsschadensanspruch (aaO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1

Die Bescheide vom 27. September 1962 und 16. Januar 1963 sind keine Teilbescheide, die eine Überprüfung der Höhe des zuerkannten Anspruchs unter irgendeinem Gesichtspunkt, insbesondere dem einer Verdrängung aus dem privaten Dienstverhältnis eines Sportlehrers, vorbehalten. Der geregelte Berufsschadensanspruch des Klägers kann nicht gemäß § 189 a BEG nachgeschoben werden (BGH RzW 1969, 351 Nr. 32; 1971, 559).

Wüstenberg

Fuchs